

28.09.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3540 vom 25. August 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/9742

Der Minister für Bauen und Verkehr hat die Kleine Anfrage 3540 mit Schreiben vom 24. September 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die Fehlbelegungsabgabe, nach der ein Mieter einen Aufschlag auf seine Miete zahlen muss, wenn er ohne Wohnberechtigungsschein in einer Sozialwohnung wohnt, rückwirkend zum 01.01.2006 abgeschafft. Dennoch berichtete der Bonner General-Anzeiger von einem Mieter, der allein im Jahr 2008 für sechs Monate mehr als 2.300 Euro nachzahlen und 2009 monatlich zusätzlich 387 Euro zahlen sollte (General-Anzeiger, 17.08.2009, S. 11).

Auf die Intervention des Bonner Mietervereins hin teilte Bauminister Lutz Lienenkämper mit, dass es das Ziel sei, zum nächstmöglichen Stichtag auf die Erhebung zusätzlicher Leistungen zu verzichten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Kleinen Anfrage liegt eine Verwechslung der Ausgleichsabgabe (sog. „Fehlbelegungsabgabe“), die seit dem 1. Januar 2006 abgeschafft ist und nicht mehr erhoben wird, mit einkommensabhängigen Leistungen zugrunde, die zur Zeit noch erhoben werden.

Die hier offensichtlich als Anlass für die Anfrage stehende Heranziehung von Haushalten zu „einkommensabhängigen Leistungen“ im Rahmen der einkommensabhängigen Förderung hat keinerlei rechtlichen Bezug zu der unter dem in der Kleinen Anfrage verwendeten Begriff der sog. „Fehlbelegungsabgabe“ später „Ausgleichszahlung“ genannten Abgabe nach dem „2. Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Datum des Originals: 24.09.2009/Ausgegeben: 01.10.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. In welcher Höhe sind nach dem 01.01.2006 Fehlbelegungsabgaben in Nordrhein-Westfalen insgesamt eingezogen worden?

Die sogenannte „Fehlbelegungsabgabe“ wurde, wie in der Vorbemerkung dargestellt, rückwirkend zum 1. Januar 2006 aufgehoben. Das Verfahren der Rückerstattung überzahlter Beträge ist abgeschlossen.

2. Sind alle Mieter in Sozialwohnungen ohne Wohnberechtigungsschein rechtzeitig ordnungsgemäß informiert worden, dass aufgrund der Gesetzesänderung keine Fehlbelegungsabgabe zu zahlen ist?

Der Gesetzgeber hat durch Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Fehlbelegungsrechts für das Land Nordrhein-Westfalen (FehlÄndG NRW) vom 23. Mai 2006 die bis dahin geltende Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe, das „Zweite Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)“ rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2006 aufgehoben (GVBl. 2006, 219 ff.). Seinerzeit wurden alle über den 31. Dezember 2005 hinausgehenden Bescheide aufgehoben und Rückerstattungen der geleisteten Zahlungen vorgenommen. Das Verfahren ist seit langem abgeschlossen.

3. Bei wie vielen Mietern wurden nach dem 01.01.2006 noch Abgaben erhoben, die noch nicht zurückerstattet sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wann können Mieter ohne Wohnberechtigungsschein, die nach dem 01.01.2006 noch die Fehlbelegungsabgabe gezahlt haben, mit einer Rückerstattung ihrer überzahlten Fehlbelegungsabgabe rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. In welcher Höhe sind nach dem 01.01.2006 Fehlbelegungsabgaben bei Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Bonn abgezogen worden?

Siehe Antwort zu Frage 2.